



**Fleischmann
Maier**
Steuerberater

Mandanteninformation

Registrierkassen

Einsatz von TSE – Systemen

Grundsätzlich sind alle Betriebe die Registrierkassen im Einsatz haben **verpflichtet, diese bis zum 30.09.2020** mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** aufzurüsten.

Sollte dies bei Ihrem Unternehmen noch nicht der Fall gewesen sein raten wir Ihnen sich schnellstmöglich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung zu setzen. Dieser kann Ihnen ein geeignetes System zur Verfügung stellen.

Übergangsfrist – Corona:

Aufgrund der coronabedingten Verwerfungen in diesem Jahre wurde die Frist vom 30.09. wie folgt aufgeweicht:

Es reicht wenn die erforderliche Anzahl an TSE **bis zum 30.09. verbindlich bestellt** und bis **zum 31.03.2021 eingebaut** sind.

Die **Bestellbestätigung** ist im Falle einer Prüfung vorzulegen!

Verfahrensdokumentation

Für jedes Registrierkassensystem muss ersichtlich sein, wie der Inhalt und Aufbau der in der Buchführung erfassten Daten ermittelt wurden. Im Falle einer Prüfung muss die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer Verfahrensdokumentation vorgelegt werden.

In dieser werden alle Arbeitsschritte, die am Verfahren beteiligten Personen und Berechtigungen dokumentiert. *(Siehe auch Leitfaden Kassenverfahrensdokumentation)*

Sollte eine Verfahrensdokumentation für den Umgang mit der Registrierkasse in Ihrem Betrieb noch nicht vorliegen, raten wir Ihnen sich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung zu setzen. Oft bieten diese ihren Kunden solche Verfahrensdokumentationen, zugeschnitten auf die jeweils erworbenen Kassensysteme an.

Sollte Ihnen der Kassenaufsteller diesen Service nicht bieten, können Sie sich auch gerne an uns wenden.